

B & K Steuer-Tipp

03/2019

Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen – Was ist zu beachten

I. Ausgangslage

Sie oder Ihr Unternehmen wurden von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit, weil die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € betragen hat oder Sie beispielsweise ausschließlich steuerfreie Leistungen erbringen. Dann könnten folgende Regelungen für Sie von Interesse sein.

II. Grundsatz

Wer sich selbstständig macht oder ein Unternehmen gründet wird mit der Aufnahme seiner geschäftlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt abzugeben. Im ersten und im zweiten Jahr muss dies zwingend monatlich erfolgen.

Danach wird die Lage neu sondiert: Unternehmer, deren Umsatzsteuer zwischen 1.000 € und 7.500 € liegt, müssen die Anmeldung nur noch vierteljährlich abgeben. Nur wer eine höhere Umsatzsteuer

hatte, muss die Daten weiterhin monatlich übermitteln.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 UStG kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung befreien, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € betragen hat. Insbesondere Kleinunternehmer und Unternehmen, die ausschließlich steuerfreie Leistungen erbringen, sind von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit, da sie keine meldepflichtigen Umsätze tätigen.

In begründeten Einzelfällen kann das Finanzamt die Befreiung untersagen, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint oder wenn im laufenden Jahr mit einer wesentlich höheren Steuer als in den Vorjahren zu rechnen ist.

III. Ausnahmen

Auch wenn Sie als Unternehmer von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit wurden, sind sie verpflichtet bei

bestimmten Fallkonstellationen Voranmeldungen abzugeben; so z. B. bei der Erbringung von innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren oder bei Anwendung des sog. Reverse Charge- Verfahrens. In diesen Fällen ist eine Umsatzsteuer-Voranmeldung immer für das Kalendervierteljahr abzugeben, in dem die Leistung bzw. der Erwerb ausgeführt wurde.

VI. Konsequenter Anwendung der vierteljährlichen Abgabefrist

Die Finanzverwaltung will diese oben beschriebene quartalsweise fallbezogene Abgabepflicht derzeit konsequenter durchsetzen und widerruft daher in vielen Fällen die bisher erteilte Befreiung von der Abgabepflicht. Sie möchte damit vermeiden, erst sehr zeitverzögert mit Einreichung der Jahreserklärung von den meldepflichtigen Sachverhalten zu erfahren. Gestützt wird diese Vorgehensweise von der Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. Zurzeit schreiben Finanzämter die Unternehmer an, die bisher keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben mussten, um über die Verpflichtung zur fallbezogenen Umsatzsteuer-Voranmeldung zu informieren. Soweit die Be-

freierung von der Abgabepflicht widerrufen wird, sind wieder vierteljährliche Voranmeldungen einzureichen

V. Unser Tipp

Überprüfen Sie Ihre Finanzbuchhaltungen zumindest quartalsweise auf meldepflichtige Sachverhalte bzw. planen Sie vorausschauend und geben unaufgefordert bei Vorliegen von meldepflichtigen Tatbeständen eine quartalsweise Umsatzsteuer-Voranmeldung ab. Wir raten Ihnen in jedem Fall die Beantragung einer Dauerfristverlängerung, um die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen um einen Monat zu verlängern. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.